

Best Execution-Policy in der Finanzportfolioverwaltung

Vorbemerkung

Gemäß Vermögensverwaltungsvertrag ist der Vermögensverwalter berechtigt, im Rahmen der Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente zu treffen, welche zu dem verwalteten Vermögen gehören. Diese Verfügungen umfassen insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (zusammen die „Verfügungen“).

Bei diesen Verfügungen ist die folgende Auswahl-Policy zu beachten:

1. Best Execution Verpflichtung

- 1.1 Im Rahmen der allgemeinen Verpflichtung des Vermögensverwalters zur Wahrung der Interessen des Kunden hat der Vermögensverwalter Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass bei Verfügungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt wird.
- 1.2 Das bestmögliche Ergebnis wird primär am Maßstab des Gesamtentgelts gemessen, d.h. am Maßstab des Kauf- oder Verkaufspreises des jeweiligen Finanzinstruments sowie der mit der Auftragsausführung verbundenen Kosten. Andere Faktoren, wie zum Beispiel Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung, werden berücksichtigt, wenn sie dazu beitragen, das bestmögliche Gesamtentgelt zu erreichen.
- 1.3 Transaktionen werden, sofern es keine Einzelorders sind, durch die Zusammenlegung von Orders durchgeführt. Dadurch wird der Gleichheitsgrundsatz gewährleistet. Unsere Kunden bekommen den gleichen Kurs und eine ungünstige Kursausführung wird vermieden, auch wenn nicht ausgeschlossen werden kann dass die Einzelorder möglicherweise für den Einzelkunden einen besseren Kurs bringen könnte.

2. Ausgewählte Einrichtungen

2.1 Zur Sicherstellung des bestmöglichen Ergebnisses für den Kunden bei Verfügungen hat der Vermögensverwalter die folgenden Einrichtungen ausgewählt, derer er sich bei Verfügungen bedienen wird:

- Xetra
- Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra 2)
- Münchener Wertpapierbörse
- Börse Stuttgart
- Handelsplattform der V-Bank

2.2 Abweichend von Ziff. 2.1 wird auf Wunsch des Kunden die folgende Einrichtung als Ausführungsplatz für Verfügungen vereinbart:

- Keine
- Ausgewählte Einrichtung:

2.3 Falls auf einer Einzelfallbasis in Zusammenhang mit Verfügungen andere als unter Ziff. 2.1 genannte Einrichtungen oder andere als unter Ziff. 2.2 ausgewählte Einrichtungen eingeschaltet werden, wird vorab die Zustimmung des Kunden eingeholt.